



Verband Schweizer. Pferdezüchterorganisationen

Schmittenweg 445
5053 Staffelbach
info@vsp-fsec.ch
Tel. 062 721 21 17

1. Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket

Die Pferdehaltung in der Landwirtschaft ist ein wichtiger Produktionszweig und entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung. Zucht und Haltung von Pferden sind in den ländlichen Räumen weit verbreitet. Pferde sind durch die grossen Mengen an Raufutter, das sie verzehren, ein wichtiger Faktor für die Bewirtschaftung dieser Räume und stellen ein wichtiges soziales Bindeglied zwischen der Stadt und dem Land dar. Die Robustheit des Pferdes erlaubt eine extensive Tierhaltung. Die Pferdehaltung braucht wenig chemischen Dünger und produziert relativ wenig Mist. Damit trägt das Pferd zur Ökologisierung der Landwirtschaft und zum Unterhalt der Landschaft bei.

Die Förderung der Pferdehaltung entspricht auch der Entwicklung in der europäischen Landwirtschaft, wo die Pferdezüchtung als lebensstüchtiges und umweltfreundliches Unterfangen begrüsst wird. Finanzieller Gewinn wird eher mit Qualität als mit Quantität erzielt.

Die Schweiz ist ein klassisches Tierproduktionsland, in welchem drei Viertel der Endprodukte der Landwirtschaft aus der tierischen Produktion stammen. Aufgrund topographischer und klimatischer Bedingungen stellt die Tierproduktion in weiten Teilen des Landes die ideale, oft gar die einzige Einnahmequelle dar.

Die Pferdezüchtung ist ein kompetitiver Sektor ohne übermässige Subventionen, mit gesunden und umweltfreundlichen Produktionsmethoden sowie eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft, die aktives ländliches Leben bietet und Arbeitsplätze schafft.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

Verordnung 910.132.4:		Etho-Beitragsverordnung	
Allg. Bemerkungen			
Die Aufnahme von BTS-Beiträgen für die Pferdehaltung wird begrüsst.			
Artikel	Vorschläge		
Anhang I Art. 3 Abs. 6 B Tiere der Pferdeg.	<p>Ausnahmen für die Haltung in Gruppen: Stuten einige Tage vor dem Abfohlen und zusammen mit ihrem Nachwuchs bis 10 Tage vier Wochen danach.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Frist ist zu kurz bemessen. Viele Stuten bekunden Probleme (Aggressionsverhalten) wenn sie so früh mit ihrem Fohlen wieder in die Gruppe eingefügt werden müssen. Grosse Gefahr von Verletzungsproblemen, vor allem bei engem Raum und ungenügenden Rückzugsmöglichkeiten.</p>		

Verordnung 910.13:	
Direktzahlungsverordnung	
Allg. Bemerkungen	
Mit höheren RAUS- und BTS-Beiträgen für Pferde könnte der Anreiz zur Haltungsverbesserung verstärkt werden.	
Artikel	Vorschläge
Art. 62 Abs. 1 a	... Tiere der Pferdegattung ohne Hengste über 3 Jahren: Fr. 125. Eine Beitragserhöhung ist erwünscht. <u>Begründung:</u> Höherer Anreiz zur Verbesserung von Haltungssystemen.
Art. 62 Abs. 2 a	... Tiere der Pferdegattung ohne Hengste über 3 Jahren: Fr. 160. Eine Beitragserhöhung ist erwünscht. <u>Begründung:</u> Höherer Anreiz zur Verbesserung von Haltungssystemen.

Verordnung 916.310**Verordnung über die Tierzucht****Allg. Bemerkungen**

Die in den Erläuterungen formulierten Absichtserklärungen bezüglich Anerkennungsverfahren und Kontrollen (ebenfalls Bericht über die Förderung der Tierzucht 2006, Einleitung, Bemerkungen zur Forderung der EFK nach besserer Überprüfung von Anerkennungs gesuchen von ZO sowie zu vermehrten Kontrollen) werden vom VSP ausdrücklich begrüsst. Sie entsprechen dem Begehren verschiedener ZO im Zusammenhang mit der bisherigen Anerkennungspraxis des BLW (Beschwerdeführung gegen Anerkennung von Zweit-Zuchtbuchorganisationen). Die geplante Einführung einer zentralen Datenbank für Equiden (BVET, Tierseuchenverordnung in Planung) würde dazu beitragen, Kontrollen zu verbessern und zu vereinfachen.

Die Einführung einer Förderschwelle wird vom VSP als problematisch beurteilt. Die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung ist ein unglücklicher und falscher Ansatz um die Probleme zu lösen. Er schafft neue Probleme die der Förderung der Pferdezucht und Landwirtschaft in keiner Weise dienen.

Dem 1987 im Auftrag des EVD und EMD erstellten „Leitbild für das Pferd“ ist zu entnehmen, dass Zucht, Absatz und Haltung des Pferdes in der Schweiz vermehrt zu fördern sind. Die einheimische Pferdezucht ist stärker zu unterstützen und es ist für einen definierten Markt zu züchten. In **erster Linie** ist die **Qualität** weiterhin zielstrebig zu verbessern und in **zweiter Linie quantitativ** zu fördern. Des weitern wird in diesem Bericht vermerkt, dass die bäuerliche Pferdezucht- und -haltung im Interesse der Allgemeinheit besonders zu fördern ist. Dabei hat sie den Ansprüchen des Marktes gerecht zu werden (Gerber et al., 1987, 47 & 49).

Bezüglich der Zucht von Rassen in kleineren Verbänden ist zu beachten, dass sie sich bis 1999 ohne staatliche Unterstützung zu entwickeln vermochten. Sie erfolgte vollkommen selbständig und wird darum oft als wichtige landwirtschaftliche Aktivität übersehen. Die Pferdezucht trägt normalerweise nicht zu landwirtschaftlichen Überschüssen bei und finanziert sich etwa zur Hälfte durch Geld von Aussen.

Artikel	Vorschläge
Art. 2 Abs. 1 lit. g	<p>... einen ausreichenden grossen Tierbestand einer Rasse oder mehrerer Rassen aufweist, um Programme zu Verbesserung der Rassen durchzuführen oder um die Erhaltung der Rassen zu gewährleisten.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit dieser Erweiterung soll in der Verordnung verankert werden, dass sich Zuchtorganisationen verschiedener Rassen zusammenschliessen können und somit die im Verordnungsentwurf vorgesehene Förderschwelle erreichen.</p>
Art. 2 Neuer Abs.	<p>Wenn für die gleiche Rasse eine weitere Zuchtorganisation ein Anerkennungsgesuch einreicht, wird die Zweit-Zuchtorganisation nur anerkannt, sofern sichergestellt ist, dass kein zusätzliches Herdebuch geführt wird.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit dieser neuen Regelung kann die Abspaltung von Zuchtbüchern wirksam verhindert werden. Die EU-Gesetzgebung lässt eine solche Regelung zu. „92/353/EWG: Entscheidung der EU-Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterium für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Zuchtvereinigungen, die in Zuchtbücher eingetragene Equiden führen oder anlegen“. In Art. 2 Abs. 2, wird ausdrücklich festgehalten, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates, in dem für eine gegebene Rasse bereits eine oder mehrere Organisationen oder Vereinigungen amtlich zugelassen bzw. anerkannt sind, die Anerkennung weiterer Organisationen oder Vereinigungen ablehnen können. Dies gilt gemäss Art. 2 Abs. 2 Buchstaben d, wenn die dieser Rasse zugehörigen Equiden in einem bestimmten Abschnitt eines Zuchtbuches eingeschrieben oder eingetragen werden können, das von einer Organisation oder Vereinigung geführt wird, die insbesondere hinsichtlich dieses Abschnitts die von der Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, die aufgestellten Grundsätze einhält. Dies bedeutet, dass das EU-Recht sich klar dagegen ausspricht, dass bei einer Rasse, bei welcher bereits ein korrekt geführtes Zuchtbuch existiert, die Zulassung neuer Organisationen und Vereinigungen, welche für die gleiche Rasse ein weiteres Zuchtbuch führen wollen, eine entsprechende Anerkennung ausgesprochen wird. - Falls eine Förderschwelle eingeführt werden soll, könnte die Zahlung an Zweit-Zuchtorganisationen verweigert werden
Art. 7 Abs 2 a.	<p>a. identifiziertes und registriertes Fohlen 400 500 Franken. Bei Fohlen die bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres der Schlachtbank zugeführt werden, verringert sich der Beitrag auf Fr. 150.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Laut Art. 13 TZV Abs. 3, Beiträge für die Erhaltung der Schweizer Rassen, müssen Fohlen registriert sein, damit Stutenbeiträge ausgerichtet werden, dies gilt demzufolge auch für Schlachtfohlen dieser Rassen. Im Kommentar zur TZV wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Züchter nur solche Fohlen identifizieren und registrieren lassen, die zur Zucht bestimmt sind und dass somit der bisherige Verteilschlüssel (identifiziertes und registriertes Fohlen) ein zweckmässiges Kriterium sei. Auf Fohlen von Schweizer Rassen trifft diese Aussage nicht zu.</p> <p>Mit diesem gesplitteten Ansatz soll eine klare Trennung zwischen Registrierung von Zucht- und Gebrauchspferden sowie der Vermarktung von Fohlenfleisch erzielt werden. Pferde die aufgezogen werden, verursachen in der Herdebuchführung während ihrer gesamten, vielfach sehr langen Lebenszeit viele Arbeitsgänge (Exterieurbeurteilungen, Nachidentifizierung, Leistungsdaten, Nachzuchtdate), während Schlachttiere nur einmalig registriert werden. Diesem Umstand soll mit einem neuen Verteilschlüssel entsprechend Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Produktion von Schlachtpferden soll nicht durch übermässige Beiträge an die Pferdezucht zusätzlich unterstützt werden.</p> <p>Die Einführung einer zentralen Datenbank für Equiden (BVET in Planung) würde die Kontrolle der Abgrenzung zwischen Schlachtfohlen und Fohlen die höhere Beiträge auslösen erleichtern und verbessern.</p>

Art. 12
Abs. 2

Antrag auf Streichung dieses Absatzes (Förderschwelle).

Begründung:

- Dies ist ein unglückliches und falsches Instrument. Mit einer besseren und strengeren Kontrolle bei Anerkennungs gesuchen von ZO und dem Instrument, dass alle ZO bis Ende 2009 ein neues Anerkennungs gesuch einreichen müssen, können allfällige Fehler bei bisher ausgesprochenen Anerkennungen korrigiert werden.
- In Art. 29 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die ZO der Aufsicht des Bundesamtes unterstehen. Die im Bericht der EFK geforderte präzise und häufige Kontrolle ist ein wichtiges und griffiges Instrument. **Die Qualität der geleisteten Arbeit einer ZO muss das Kriterium sein, nicht ein fixer Geldbetrag.**
- Die Pferde zucht (auch von Rassen mit kleinen Tierbeständen) begünstigt den kleinen Bauern, was bspw. in der Vollblutzucht zu erkennen ist. Sie wird für gewöhnlich als zusätzliches landwirtschaftliches Unternehmen betrieben. In den grossen europäischen Ländern haben 68% der Züchter nur eine Stute und 94% haben weniger als vier Stuten.
- Die Pferde zucht bietet im Vergleich mit anderen landwirtschaftlichen Unternehmen Arbeit für viele Leute. Sie beschäftigt beispielsweise viermal mehr Leute als die Haltung von Milch- und Mastvieh und Schafen.
- Die Zucht von Pferden (auch von Rassen mit kleinem Bestand) im eigenen Land ist vorteilhaft wegen der Gefahr des Einschleppens von ansteckenden Krankheiten beim Import von Tieren (2006 bspw. EIA in Italien und Irland).
- Bei Umsetzung der von uns in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Zusammenführung von Zuchtbüchern der selben Rasse (Art. 2 neuer Abs. und Art. 12 neuer Abs.) entstehen bereits grössere Einheiten.

Nachfolgende Ausführungen gelten nur für den Fall, dass eine solche Förderschwelle eingeführt werden soll. Den in den folgenden Punkten aufgeführten Besonderheiten müsste Rechnung getragen werden:

- **Einige der ZO und deren Herdebuchführung werden periodisch vor Ort von Funktionären aus dem Mutterland kontrolliert (Islandpferde, Vollblut, ev. weitere ZO) und unterliegen damit strengeren Kontrollen als denjenigen des Bundesamtes. Ausgerechnet solche ZO fallen unter die Förderschwelle.**
- Es gibt Zuchtbücher von Zuchtorganisationen, die **elektronisch weltweit vernetzt** sind (bei den Islandpferden sind z.B. die anerkannten Tochtergesellschaften mit dem Server der Mutterstutbuchorganisation verbunden und haben direkten Zugriff ins internationale Programm). Solche ZO in eine neue und grössere ZO überzuführen um damit die Förderschwelle wieder zu erreichen, ist eine administrative und kostentreibende Hürde. Für diese ZO müsste die Herdebuchführung nach wie vor nach bisherigem System erfolgen. Dies gilt auch für ZO bei denen die Abstammungsscheine nach wie vor im Mutterland der Rasse ausgestellt werden, weil die Mutterstutbuchorganisationen keine Abstammungsscheine anerkennen, die in der Schweiz ausgestellt sind.
- **Die Rassenzucht in der Schweiz ist international verknüpft**, kleine Tierbestände in der Schweiz sind nicht isoliert. Auch mit kleinen Tierbeständen kann hochstehende Zuchtarbeit verrichtet werden (künstliche Besamung, Bedeckungen im Ausland, Leasing von Zuchttieren, etc.). Die besten Tiere der verschiedenen Pferderassen messen sich regelmässig an internationalen Zuchtschauen und Zuchtwettbewerben. Internationale Experten werden für die Zuchtbeurteilung in der Schweiz hinzugezogen (je nach Mutterland der Rasse sogar obligatorisch).
- Zuchtwerte verschiedener Rasse werden im internationalen Vergleich ermittelt.
- Widerspruch oder Verständnisproblem bei den Erläuterungen zur TZV und beim Entwurf des Verordnungstextes: Zusammenschluss von verschiedenen Pferderassen (ZO) erlaubt um Förderschwelle zu erreichen oder Zusammenschluss von ZO der gleichen Rasse? – Bei Einführung der Förderschwelle müsste ein Zusammenschluss verschiedener Pferderassen möglich sein! Mit der unter Art. 2 lit. g von uns eingefügten Erweiterung (...einen ausreichenden ~~grossen~~ Tierbestand **einer Rasse oder mehrerer Rassen aufweist**, um Programme zu Verbesserung der Rassen durchzuführen oder um die Erhaltung der Rassen zu gewährleisten) wäre dies sichergestellt.
- Bei Einführung der Förderschwelle besteht die Gefahr, dass sich ZO gar nicht mehr anerkennen lassen und die Rassenzucht in der Schweiz an Bedeutung verliert. Gerade das Züchten und die Aufzucht von speziellen Pferderassen kann für Landwirte eine Möglichkeit sein, sich neu im Markt zu orientieren und sich neu auszurichten.
- Die Biodiversität der Pferde zucht in der Schweiz ist bei Einführung der Förderschwelle gefährdet. Die grosse Rassenvielfalt und die Nachzucht urtümlicher reiner Pferde- und Ponyrassen zeichnet heute die Schweizer Pferde zucht aus.
- Gewisse Pferderassen und deren Marktwert sind durch die Förderschwelle beeinträchtigt. Zuchtorganisationen die aus der Förderschwelle fallen sind nicht mehr konkurrenzfähig, da sie für ihre Dienstleistungen höhere Gebühren, Mitgliederbeiträge, etc. erheben müssen. Bei diesen ZO wird die Arbeit ehrenamtlich und kostengünstig verrichtet. Ein Zusammenschluss zu einer grösseren ZO ist mit Kosten verbunden, da er ehrenamtlich nicht zu bewerkstelligen ist. Fördergelder könnten damit zwar ausgelöst werden, müssten aber in einen zusätzlichen „Verwaltungsapparat“ wieder investiert werden.
- Die Tierbestände kleiner ZO werden durch einen Zusammenschluss von ZO nicht grösser.
- Kleinstsubventionen werden auch für andere Zwecke ausgerichtet (z.B. RAUS- und BTS-Beiträge pro Pferde Fr. 160/Fr. 125).

<p>Art. 12 Neuer Absatz</p>	<p>Neu: Wenn für die gleiche Rasse mehr als eine Zuchtorganisation anerkannt ist, werden die Fördergelder an Zweit-Zuchtorganisationen unabhängig von der Grösse der Summe, nur ausgerichtet, sofern das Herdebuch gemeinsam geführt wird.</p> <p><u>Begründung:</u> Mit einer solchen Regelung wird die Zusammenführung von getrennten Herdebüchern ermöglicht. In Anbetracht der kleinen Population ist dies eine sinnvolle Massnahme und entspricht auch dem Wunsch der Mutterstutbuchorganisationen nach einem einzigen Ansprechpartner (ZO) in den Nachzuchtländern.</p> <p>(Für die rechtliche Begründung wird auf die Ausführungen im vorgeschlagenen neuen Absatz in Art. 2 dieser Verordnung verwiesen)</p>
<p>Art. 16 Abs. 2a und Abs. 2f</p>	<p>...insbesondere der Freibergerrasse Neu: insbesondere von Schweizer Rassen</p> <p><u>Begründung:</u> Die Dienstleistungen des Gestüts sollen für alle Rassen gleichberechtigt zugänglich sein.</p>

Genehmigt durch die VSP-Präsidentenkonferenz vom 28. August 2007 in Oensingen.

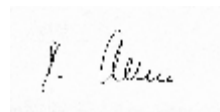
Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen

Präsident VSP:



Dr. med.vet. Hansjakob Leuenberger

Sekretariat VSP:



Doris Kleiner